

Entwurf

Satzung des Vereins „Ovilah Historia“ e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Ovilah Historia**“ e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Oberaula.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 AO).
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die dauerhafte Aufarbeitung und Darstellung der Heimatgeschichte von Oberaula mit besonderem Bezug auf die 1150-Jahrfeier der Gemeinde. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 3 weiteren Beisitzern. Der jeweilige Ortsvorsteher der Kerngemeinde Oberaula ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auf 5 Beisitzer erweitert werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

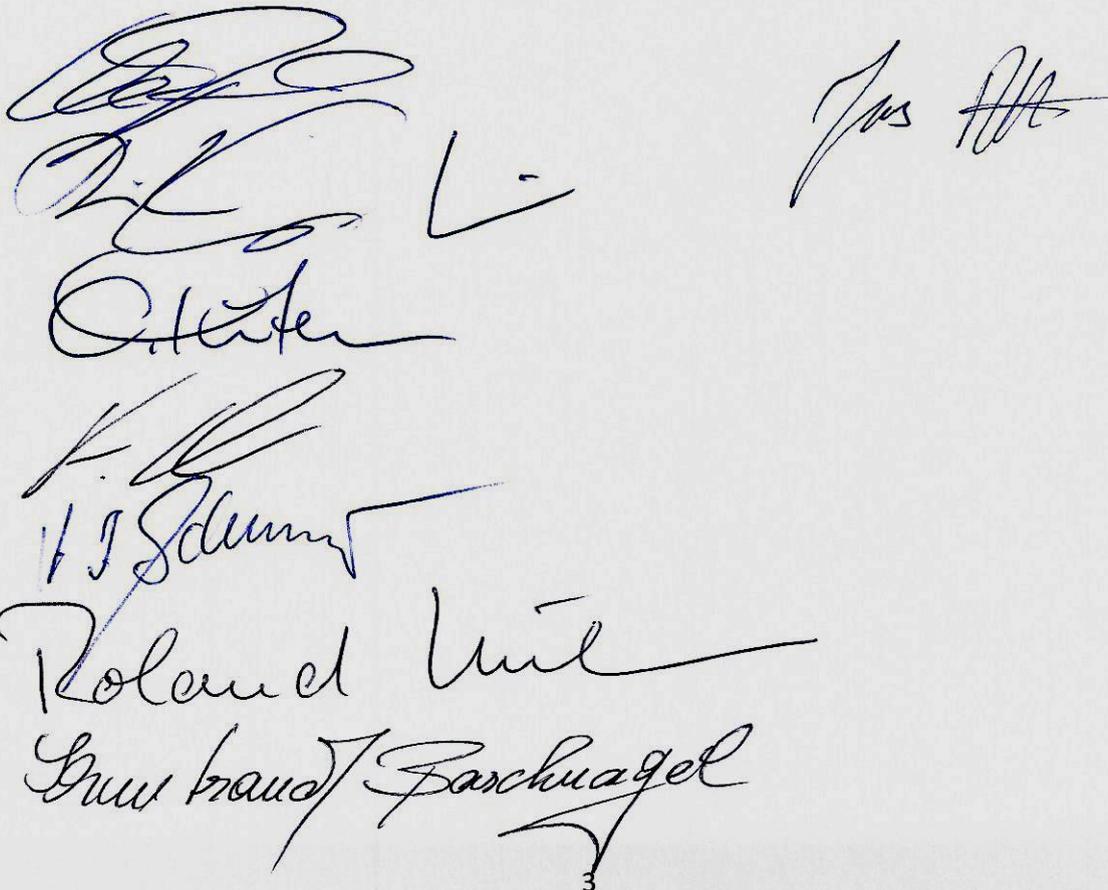
§ 6 Ausschüsse

Der Vorstand kann für einzelne Jubiläumsveranstaltungen oder einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Jedem Ausschuss sollte ein Vorstandsmitglied als Kontaktperson zum Vorstand zugeordnet werden, der die Arbeit des Ausschusses mit dem Gesamtprojekt koordiniert und dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit berichtet.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Gemeinsam für Oberaula e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oberaula, den 18. November 2016


The block contains several handwritten signatures in blue ink. On the left side, there are four distinct signatures stacked vertically. On the right side, there is a signature that appears to be 'Jas' followed by a stylized flourish. Below the main stack of signatures, the names 'Roland Witt' and 'Grußhaus Faschuaegel' are written in a cursive script. At the bottom center, there is a small number '3'.